

BUCHUNGSBEDINGUNGEN DES KINDER- UND JUGENDERHOLUNGSZENTRUM (KiEZ) PREBELOW

Sehr geehrte Gäste,

im Falle Ihrer Buchung kommt zwischen Ihnen und dem KiEZ als Reiseveranstalter, nachfolgend „RV“ abgekürzt, ein Pauschalreisevertrag gemäß §§ 651a ff. BGB zustande. Die nachfolgenden Bedingungen werden, soweit wirksam einbezogen, Inhalt dieses Vertrages. Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen daher sorgfältig durch!

1. Abschluss des Reisevertrages

Der Vertragsabschluss mit dem jeweiligen RV unterscheidet sich bezüglich der Buchung von Einzelpersonen und Gruppen:

Vertragsabschluss mit Einzelpersonen:

1.1 Mit der Anmeldung (Bestellung) bietet der Kunde (eine oder mehrere Einzelperson, die keine geschlossene Gruppe bilden) dem RV den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden.

Der Reiseteilnehmer, soweit minderjährig vertreten durch seine gesetzlichen Vertretungsberechtigten und diese selbst bieten dem jeweiligen RV den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Prospektausschreibung, der verbindlichen Hausordnung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Buchungsbedingungen verbindlich an.

1.2 Der Vertrag kommt mit der Annahme (Bestätigung) durch den RV zustande. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird dem Teilnehmer eine Buchungsbestätigung ausgehändigt.

1.3 Der Anmeldende hat für alle Verpflichtungen der mit angemeldeten Reiseteilnehmer selbst einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt ein neues Angebot des RV vor, an das dieser 10 Tage gebunden ist und welches vom Reiseteilnehmer durch ausdrückliche Erklärung Anzahlung, Restzahlung oder Reiseantritt angenommen werden kann.

Vertragsabschluss mit Gruppen:

1.5 Bei geschlossenen Gruppen, insbesondere Vereinen, Schulklassen usw. nachstehend „Gruppe“ genannt - unterbreitet der jeweilige RV auf Anfrage ein schriftliches Angebot und bietet damit allen Teilnehmern der Gruppe den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Prospektausschreibung, der verbindlichen Hausordnung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Buchungsbedingungen verbindlich an.

1.6 Der Vorstand, Klassenlehrer, Leiter usw. nachstehend „der Gruppenverantwortliche“ ist Vertreter aller Reiseteilnehmer, außer es liegt eine ausdrückliche Erklärung vor, dass er als Buchender im eigenen Namen handelt. Er ist für alle Erklärungen des jeweiligen RV gegenüber den Teilnehmern, bzw. deren gesetzliche Vertreter empfangsbefähigt.

1.7 Der Reisevertrag kommt durch die Annahmeerklärung des Gruppenverantwortlichen gegenüber dem jeweiligen RV zustande. Es wird empfohlen, diese schriftlich zu erteilen. Eine vorgenommene Änderung oder Ergänzungen in der Annahmeerklärung stellt einen neuen Vertragsantrag dar, § 150 Abs. 2 BGB. Eine Reisevertrag kommt in diesem Fall nur dann zustande, wenn der Reiseveranstalter die geänderte Annahmeerklärung rückbestätigt.

1.8 Der Gruppenverantwortliche, bzw. die Organisation, in deren Namen er handelt, hat für alle Verpflichtungen der einzelnen Reiseteilnehmer selbst einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2. Leistungen, Leistungsänderungen, Preise

2.1 Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen im Prospekt, bzw. der gedruckten Reiseausschreibung oder der im Internet wiedergegebenen unter Maßgabe sämtlich darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen sowie den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Buchungsbestätigung.

2.2 Reisebüros, sonstige Vermittler und insbesondere die Gruppenverantwortlichen gegenüber den Teilnehmern ihrer Gruppe sind nicht berechtigt Zusicherungen über den Leistungsinhalt oder den Leistungsumfang zu geben, die über die Katalogausschreibung, bzw. die Buchungsbestätigung, bzw. (bei Gruppen) das schriftliche Angebot hinausgehen, davon abweichen oder dazu im Widerspruch stehen.

2.3 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der RV ist verpflichtet, dem Reiseteilnehmer über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der RV dem Reiseteilnehmer einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

3. Zahlung

Zahlungsbedingungen bei Einzelpersonen

3.1 Der Gesamtpreis muss spätestens 10 Tage vor Reiseantritt beim RV eingegangen sein. Der RV ist verpflichtet dem Reiseteilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertretungsberechtigten einen Sicherheitsschein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 651k BGB zu übergeben. Die Zusendung des Sicherheitsscheines erfolgt mit der Rechnungslegung.

3.2 Teil- und Abschlagszahlungen sind nur zulässig, soweit dies zwischen dem jeweiligen RV und dem Reiseteilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertretungsberechtigten ausdrücklich vereinbart wurde und der RV dem Reiseteilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertretungsberechtigten einen Sicherheitsschein gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 651k BGB übergeben hat.

3.3 Der Reiseteilnehmer oder dessen gesetzlichen Vertretungsberechtigten haftet persönlich für die Gesamtzahlung, soweit er diese Verpflichtung gemäß Ziffer 1.8 übernommen hat.

Zahlungsbedingungen bei Gruppenreisen

Zahlungen auf den Reisepreis vor der Reise dürfen nur gegen Aushändigung des Sicherheitsscheines im Sinne des § 651k Abs. 3 erfolgen. Mit Vertragsabschluss kann eine Anzahlung gefordert werden. Weitere Teil- und Abschlagszahlungen sind entsprechend der zwischen dem Reiseveranstalter und dem Gruppenverantwortlichen getroffenen Vereinbarung fällig. Der Gruppenverantwortliche haftet persönlich für die Gesamtzahlung soweit er diese Verpflichtung ausdrücklich übernommen hat.

4. Rücktritt durch den Kunden

4.1 Der Reiseteilnehmer kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem RV, die schriftlich erfolgen sollte, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich für die Stornierungsgebühren ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim RV.

4.2 Soweit, insbesondere bei Verträgen mit Gruppen, im Einzelfalls nichts anderes abweichend vereinbart ist, stehen in jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer, dem RV unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen zu:

- Rücktritt bis zu 45 Tagen vor Reisebeginn 15 % des Reisepreises
- Rücktritt bis zu 35 Tagen vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises
- Rücktritt bis zu 14 Tagen vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises
- bei noch kurzfristigeren Absagen bzw. bei Nichterscheinen zum Anreiseterrain fallen 85 % des Reisepreises an.

4.3 Dem Reiseteilnehmer, bzw. Gruppenverantwortlichen ist es gestattet, dem RV nachzuweisen, dass ihm tatsächlich keine oder geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reiseteilnehmer nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

4.4 Der RV empfiehlt den Reiseteilnehmern dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung !!! Wir empfehlen Ihnen hier folgende Versicherungen:

- Europäische Reiseversicherung AG, 81677 München, Vogelweidestraße 5

5. Kündigung und Rücktritt durch den RV

5.1 Der RV kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten oder mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reiseverträgen zurücktreten:

a) Der RV ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt des RV später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

c) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der RV in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende, bzw. Gruppenverantwortliche hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber dem RV geltend zu machen.

d) Mit dem Gruppenauftraggeber als dessen eigene vertragliche Pflichten getroffenen Vereinbarungen zu Mindestteilnehmerzahlen bleiben hiervon unberührt.

5.2 Der RV kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der oder Reiseteilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung.

5.3 Kündigt der RV, so behält er den Anspruch auf den Gesamtpreis; der RV muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den er aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt.

5.4 Im Falle einer Kündigung hat der Reiseteilnehmer, bzw. dessen gesetzliche Vertreter, bei Gruppen der Gruppenverantwortliche, die Heimreise auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung zu organisieren.

6. Obliegenheiten und Kündigung des Reiseteilnehmers

6.1 Der Reiseteilnehmer ist zur Einhaltung der Hausordnung verpflichtet. Der Gruppenleiter ist für die Einhaltung der Hausordnung durch die Mitglieder seiner Gruppe verantwortlich. Der Reiseteilnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden an Inventar und Gebäuden.

6.2 Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet. Ebenso ist die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Einrichtungen und Räume des RV nicht gestattet.

6.3 Der Reiseteilnehmer hat auftretende Mängel unverzüglich dem RV anzuzeigen. Ansprüche des Reisegastes entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reiseteilnehmer obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

6.4. Bei Gruppenreisen, insbesondere mit minderjährigen Reiseteilnehmern, trifft den Gruppenverantwortlichen eine selbständige Pflicht, auftretende Mängel unverzüglich dem RV anzuzeigen. Ansprüche des Reiseteilnehmers entfallen nur dann nicht, wenn die dem Gruppenverantwortlichen obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt. Es wird dringend empfohlen, das vom RV hierzu vorgesehene schriftliches Mängelprotokoll „Niederschrift einer Beanstandung“ aufnehmen zu lassen.

6.5. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reiseteilnehmer den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§1e BGB) kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der RV eine ihm vom Reiseteilnehmer bestimmte angemessene Frist zur Abhilfe hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom RV verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisegastes gerechtfertigt wird.

6.6. Der Reiseteilnehmer hat sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den vom RV erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich nach Reiseende innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber dem jeweiligen RV unter der im Angebot/der Buchungsbestätigung angegebenen Anschrift (Prebellow Kinderland e. V. / 16831 Kleinzerlang/OT Prebellow, Prebellow 6 - 8) geltend zu machen. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Reiseteilnehmer sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

7. Haftung

7.1 Die vertragliche Haftung des RV, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

- a) ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) der RV für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

8. Verjährung

8.1 Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis 651f BGB, ausgenommen solcher wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Verträge nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Alle anderen Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

9. Gerichtsstand, Sonstiges

9.1 Der Reiseteilnehmer kann den RV nur an dessen Sitz verklagen.

9.2 Für Klagen des RV gegen den Gruppenauftraggeber oder den Reiseteilnehmer ist der Wohnsitz des Reisegastes maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Unternehmen i.S. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des RV maßgebend.

10. Übergangsregelung

Für alle bis zum 06.01.2010 abgeschlossenen Verträge gelten die Buchungsbedingungen mit dem Stand vom 01.10.2005

Kinder- und Jugenderholungszentrum
Prebellow Kinderland e. V.
Prebellow 6 – 8
16831 Kleinzerlang/OT Prebellow
Stand 24.10.2011